

Zeitschrift: Marchring
Herausgeber: Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March
Band: - (2000)
Heft: 42

Artikel: Reichenburgs Ablösung vom Kloster Einsiedeln 1798-1833
Autor: Glaus, Beat
Kapitel: 4: Die letzten Jahre der Klosterherrschaft
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1044355>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV.

Die letzten Jahre der Klosterherrschaft

IV.1

Kanton und Kloster entscheiden über Reichenburg¹⁶

Das geschickte Vorgehen der Schwyzer Behörden hatte dem Dorf im Winter und Vorfrühling 1816 provisorisch Ruhe und Ordnung zurückgebracht. Im Auftrag der Landsgemeinde wurde die definitive Regelung des Verhältnisses zum Kloster angebahnt. Nach entsprechender Vorarbeit lud Landammann und Kommissionspräsident von Weber am 15. Februar 1817 Abt und Stift zur Verhandlung nach Schwyz ein. Eine Art Kommissionsprotokoll vom 20. Februar 1817 orientierte über die Verhandlungsgrundlage. Sie knüpfte an die Unterredung an, welche Statthalter Hediger und Landessäckelmeister Nazar Reichlin anno 1814 im Kloster Einsiedeln gehabt hatten. Zur Ausgangsbasis dienten dem Kanton die Bedingungen, welche er mehr oder weniger schon damals gestellt hatte: Reichenburg bleibt integrierter Kantonsteil; kantonale Militärhoheit; Blutbann, hohe Jurisdiktion, höhere politische Verordnungen und Sanität beim Kanton; kantonale Steuerhoheit; kantonales Repräsentationsrecht und Salzmonopol; gerichtliche Appellation. Auf dieser Grundlage dürfte auch bereits ein Vertragstext entworfen worden sein, der nunmehr als Vorlage dienen konnte.

Mit Schreiben vom 23. Februar 1817 akzeptierte Abt Konrad den vorgeschlagenen Sitzungstermin des 25. Februar. Er delegierte die Patres Subprior und Statthalter und gab der Erwartung Ausdruck, dass das Kloster *niemals dem*

schlechten Zeitgeist und den Vorurteilen der heutigen Neuerer geopfert werde. Rechtliches Vorgehen hätten beispielsweise jene Gotteshausleute zu Steinen bewiesen, welche, sogar zur Zeit des Freiheitsbundes(!) sich vom Kloster losgekauft – und nicht losgetrotzt! – hätten. Tatsächlich wurden an der Sitzung vom 25. Februar 1817 die Weichen für Reichenburgs nächste Zukunft gestellt. Eingangs rief der Präsident den Auftrag der Landsgemeinde in Erinnerung, das Verhältnis zwischen dem Dorf und dem Stift freundschaftlich zu bereinigen. In der Regierung herrschten keine Zweifel an des Klosters gültigen Rechten auf Reichenburg. Allerdings erforderten die Zeitumstände gewisse Modifikationen! Hier hakte Statthalter Pater Sebastian Imfeld ein und bemerkte, dass das Kloster die alten Rechte aber möglichst beibehalten möchte. Eine definitive Regelung sei etwas anderes als das gegenwärtige Provisorium. Nur mit päpstlicher Erlaubnis sei man befugt und willens, auf herkömmliche Herrschaftsrechte zu verzichten. Die vier ersten Verhandlungspunkte seien in Ordnung. Bezüglich Appellation und Repräsentation hätten sie keine Instruktion. Im Verlauf der Sitzung wurde vorgeschlagen, zivilrechtliche Appellationen erst ab einem Streitbetrag von 200 Gulden zu gestatten. Der ausgearbeitete Vertrag aber solle im Dorf durch eigens Deputierte vorgestellt werden.

Nachdem der Kanton seine Bedingungen durchgesetzt hatte, kam im Übrigen das alte Hofrecht zum Zug. Auf dieser Basis wurde man handelseinig, und

das sogenannte *Convenium*: die Übereinkunft zwischen dem Stift Einsiedeln und der Regierung des Kantons Schwyz über das Verhältnis des Hofes Reichenburg zu diesen beiden, lag bald einmal pfannenfertig vor. Es war ein Vertrag, dem seiner Kuriosität halber sogar eine gewisse staatsrechtliche Bedeutsamkeit in der eidgenössischen Geschichte zukam, widersprach er doch wohl Art. 7 des Bundesvertrages, der keine Untertanenverhältnisse mehr gestattete. Vor Sitzungsschluss am Nachmittag erstellte man ein Ergebnisprotokoll, um es dem Abt zur Genehmigung vorzulegen. Landamman von Weber empfahl das Resultat dem Abt brieflich, indem er argumentierte: So würden die Vertragspartner endlich Ruhe erhalten, das Stift aber grosso modo die Judikatur bekommen, welche der Bezirk während der Mediation ausgeübt hatte. Zwecks allfälliger Bereinigung kämen nächstens Abgeordnete nach Einsiedeln; denn um die Angelegenheit erfolgreich durchzuziehen, sei nun speditives Handeln nötig. Dieser Meinung war man auch im Kloster. So konnte an der Kommissionssitzung vom 5. März 1817 bereits über die Paraphierung des Abkommens gesprochen werden. Der feierliche Akt sollte in Einsiedeln stattfinden. Wegen Unpässlichkeit des Landammanns wurde Statthalter Hediger gebeten, diese Mission zu übernehmen, zusammen mit einem versierten *Zuzüger*. Eine Woche später war es soweit. Gegenüber dem erwähnten Entwurf unterschied sich die Schlussfassung lediglich durch unbedeutende Retuschen. Der Vertrag wurde am 13. März 1817 in Einsiedeln unterzeichnet. Er trug die Unterschriften der beiden Schwyzer Abgeordneten sowie des Klostersvertreters. Gleichentags war auch der Huldigungseid festgelegt worden, den die Reichenburger dem Abt zu schwören hatten.

Schwyz benützte die günstigen Umstände, um vom Kloster bei nächster Gelegenheit womöglich einen weiteren finanziellen Zustupf zu erhalten.

Das *Convenium* war in feierlichem Urkundenstil abgefasst, wie er, auf spätantiker und mittelalterlicher Tradition fussend, Erlasse und Verträge öffentlicher Gewalten bis zur Gegenwart prägt. Der Text lautete in der schliesslich vom Souverän genehmigten Fassung:

Wir Bevollmächtigte, Herr Landamman Ludwig Weber und Herr Amtstatthalter Heinrich Martin Hediger einerseits, Namens hiesiger Standes-Regierung, und seine Hochwürden Herr Pater Statthalter Sebastian Imfeld, und Pater Subprior Karl Müller anderseits, Namens des Fürstlichen Stiftes Einsiedeln, haben auf Ratification unserer Gnädigen Herrn und Obern und einer Hohen Landes-Gemeinde;

- In Betrachtung, dass die Fürstliche Stift zu Einsiedeln seit undenklichen Zeiten im souveränen Besitze vom Hof Reichenburg gewesen;*
- In Betrachtung, dass diese Fürstliche Stift ihre Wünsche um den fernern Besitz nachdrucksam dargetan, und sich auf die eigensten Beschlüsse dortiger Einwohner berufen hat, auf welchen Besitz der Fürstabt laut seinem Amts- eid nie Verzicht leisten, und daher die alten Rechte des Stiftes auf ewige Zeiten nicht verschwinden kann, doch den gegenwärtigen Zeitumständen Rechnung tragend;*
- In Betrachtung der wohlwollenden Gesinnungen der Kantons-Regierung gegen diese Fürstliche Stift und die Rechte der Geistlichen ehrend;*
- In Betrachtung des Ausspruchs und der Erklärungen des Wiener Congresses vom 20. März 1815;*

Getroffen und abgeschlossen:

1. *In Übereinstimmung der von Hoher Landesgemeinde vom 28. April 1816 ausgesprochenen Willensmeinung, die fernern Verhältnisse und Verbindungen zwischen der Stift Einsiedeln und der Regierung des Kantons in freundschaftlicher Ausgleichung zu beseitigen, erhältet der Fürst-Abt von Einsiedeln über und für Reichenburg die vor 1798 ausgeübten Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, insofern dieselben mit nachstehenden Grundsätzen und der allgemeinen Einrichtung des Kantons verträglich sind.*
 2. *Der Hof Reichenburg macht einen integrierenden Teil des Kantons aus. Seine Einwohner sind freie Bürger und Landleute des Kantons, wie jene der andern Bezirke; sie mögen die Kantons-Landsgemeinde besuchen und an derselben mindern und mehrern, haben sich aber auch denen von da aus gemachten Verordnungen und Beschlüssen zu unterziehen.*
- Punkt 3 unterwirft das Dorf uneingeschränkter Milizpflichtigkeit,
- Punkt 4 der hohen Judicatur sowie den allgemeinen Kantons-Polizei-Verordnungen und Sanitäts-Anstalten des Kantons.
- Punkt 5 unterstreicht das kantonale Salzregal; doch wird Reichenburg die Begünstigung erteilt, das Salz directe von Wesen auf nächster Strasse zu beziehen.
- Gemäss Punkt 6 soll das Dorf paritätisch wie die übrigen Bezirke steuern.
- Punkt 7¹⁷ handelt vom zivilen Appellationsgericht (ab Beträgen von 200 Gulden), wobei im vorkommenden Fall ein gewähltes Reichenburger Mitglied im Kantonsgericht fungieren möge.
8. Über *Revisio Causa* entscheide der

Fürstabt, abgesehen von Appellationsfällen.

9. *Die Correspondenz über Angelegenheiten und Verordnungen wegen Reichenburg wird einzig durch den Fürst-Abt geführt.*
- Punkt 10 erklärt das kantonale Schulden-Einzugsrecht von 1809 für verbindlich.
11. *Für die eigenen Angelegenheiten in Reichenburg wird ein eigenes Gericht mit ehevorigen Rechten und Befugnissen aufgestellt, bestehend in fünf Mitgliedern als Richter, von denen zwei nebst dem Präsidenten vom Fürst-Abt, und zwei von der Gemeinde erwählt werden. Die Hof-Farbe ist die des Kantons, mit einem gelben Kragen über den Mantel.*
 12. *Der Gerichtsschreiber wird vom Fürstabt und der Weibel vom Gericht angestellt und ernannt.*
 13. *Dem Fürst-Abt kommt das Bestrafungs-Recht zu in Düb und Frevel (Diebstahl und kleineren Vergehen), welches mag aber nach dessen Ermessen dem Gericht übertragen werden.*

Schwyz, den 13. März 1817

*Ludwig Weber, alt Landammann
Heinrich Martin Hediger, Statthalter*

*Pater Mauriz Brodhag
Dekan samt Convent.*

Die Kommissionssitzung vom 20. März 1817 stand ganz im Zeichen des gelungenen Abschlusses. Die nach Einsiedeln Abgeordneten ernteten den verdienten Dank. Dann wurde diskutiert, wer das Convenium den Reichenburgern schmackhaft machen solle. Die Wahl fiel selbstverständlich auf die zwei Kommissäre des Reichenburger Handels, Hediger und Jütz. Die Sen-

dung wurde unverzüglich ausgeführt. Über ihren Verlauf schrieb Statthalter Hediger dem Abt am 23. März 1817 aus Lachen: Er sei also dazu verknurrt worden, das Convenium in Reichenburg mundgerecht darzubieten. Da Jütz nicht habe kommen können, hätte die Delegation ausser ihm aus Landeschreiber Franz Reding sowie Läufer Schorno bestanden, *beide mit dem roten Mantel versehen*. Dienstag, den 21. März, reisten sie unter Schneegestöber und kamen abends in Lachen an. Am Mittwoch holten sie *Landammann Schmid vom Metzgerbank*, um seine Meinung zu erfahren. Dieser hatte gegen den Conveniums-Text nichts einzuwenden. Also wurde er eingeladen, die Delegierten nach Reichenburg zu begleiten *und durch seinen Einfluss der Sache den erwünschten Erfolg zu geben*. Schmid akzeptierte, und man fuhr los. In Reichenburg aber seien die Gesandten *mit einer Art von Schrecken* wahrgenommen worden. Nachmittags um drei Uhr trugen sie dem versammelten Gericht die Übereinkunft vor, von Schmid be- redet unterstützt. Die Reichenburger Vorsteher nahmen den Text vorerst zur Kenntnis, wünschten aber dann, einzelne Punkte am Abend genauer unter die Lupe zu nehmen. Dagegen argumentierten die Deputierten: Es liege ein Landsgemeindebeschluss vor (!) *und es sei nun gar nicht mehr an Reichenburg zu sagen, was sie wollen*. Geschickt wurde erwidert: Also hätte man das Gericht gar nicht zusammenzurufen brauchen, es könne somit auseinandergehen! Hediger gab sich *aufgebracht über diese unbescheidene Rede*: Er hätte Dank für die erspriessliche Übereinkunft erwartet! Als Vorsteher müssten sie schliesslich dafür sorgen, dass Ruhe und Ordnung in der Gemeinde herrsche – ansonsten würde die Regierung sie herzustellen wissen!

Wenn sie allerdings artikelweise vorgehen wollten, werde man sie anhören und die Bemerkungen *unseren Commit- tenten überbringen*. Und *das Eis brach, die Berge barsten und eine Maus kommt zum Vorschein*. Was sich ergab, wurde nun *ganz demütig* als Wünsche formuliert, die der Obrigkeit vorgetragen werden sollten. Anregungen kamen

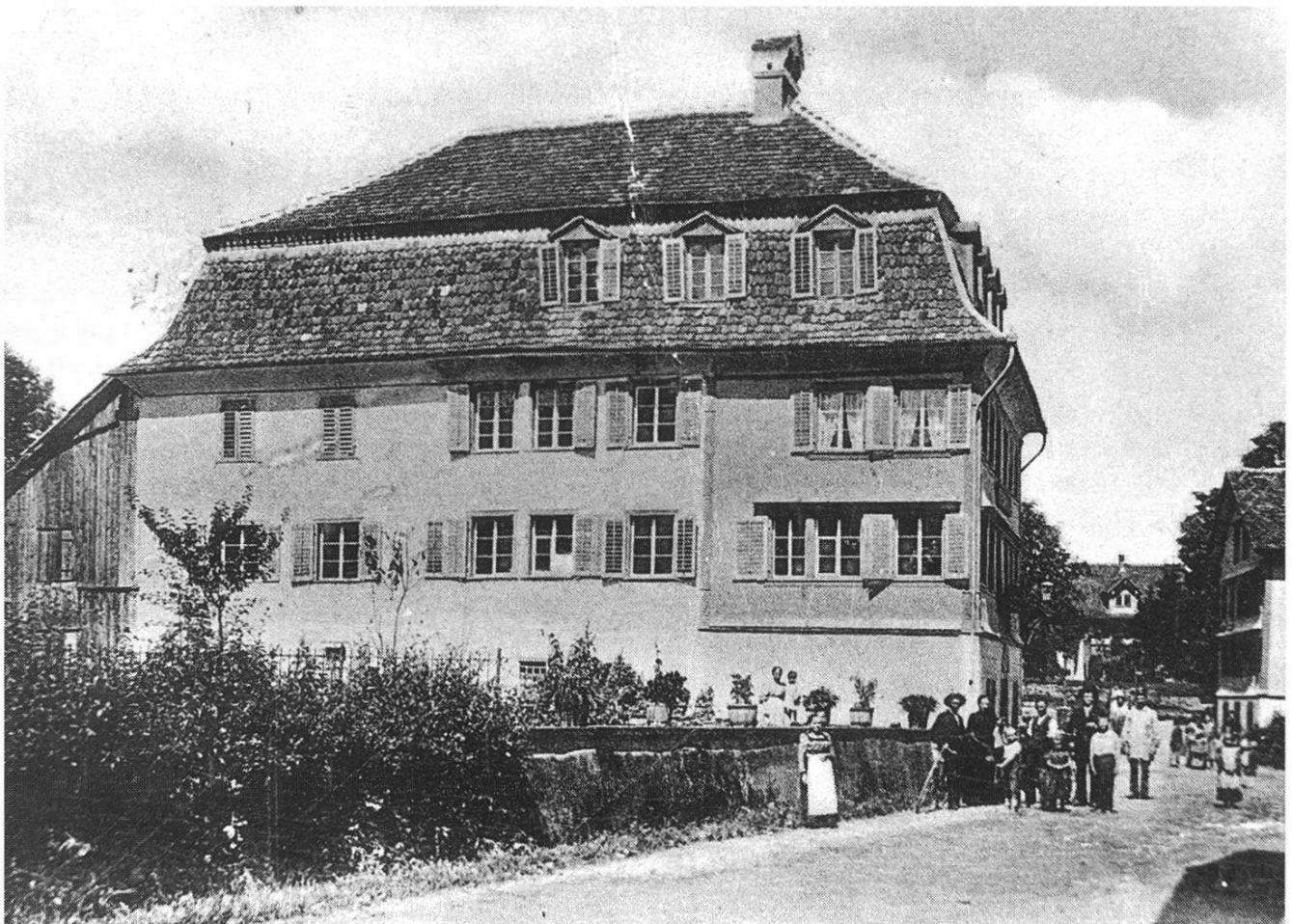
- zu Punkt 1: Betreffs der klösterlichen Ansprüche wie vor 1798 möchten ausgenommen bleiben die herkömmlichen *Fasnachtshennen* und der Fall – beides alte Feudallasten;
- zu 2: Es möchten staatliche Beiträge nur nach der Volksmenge gefordert werden;
- zum (von der Landsgemeinde annullierten) Punkt 7: Das vom Abt zu ernennende Kantonsratsmitglied solle auch vom Abt entschädigt werden;
- zu 13: In Straffällen solle nur nach altbestehenden Hofrechten verfahren werden.

Am 23. März 1817 fand die Gemeindeversammlung statt. Präsident Wilhelm eröffnete sie und stellte das von den Deputierten am Vortag der Ortsbehörde eröffnete Convenium vor: Es sei zu deren *gänzlichen Zufriedenheit* ausgefallen und bedürfe nur weniger unbedeutender Präzisierungen. Man sei heute versammelt, um ebenfalls *Zufriedenheit auszusprechen* und durch ein einhelliges Mehr für die *wohlwollenden Gesinnungen* zu danken. Dann kamen die Deputierten zu Wort, das Convenium wurde verlesen und «zur Diskussion gestellt». Die anschliessende Abstimmung ergab die gewünschte Einmütigkeit, und es wurde den Deputierten und Oberbehörden auch der Dank für die *gehabte Mühe und Berücksichtigung dieses Hofes* ausgesprochen. Hediger schloss sein Schreiben an den Abt mit der Bemerkung: Er hoffe, dass der

Abt mit den Äusserungen des Volkes von Reichenburg, das sich einstimmig und jubelnd ausdrückte, zufrieden sei. Er selber schätze sich glücklich, dass ein so delikater Gegenstand damit so viel als schon abgetan sei, und hoffe auf zügige Ratifikation durch Kantonsrat und Landsgemeinde. Allerdings wäre die Versammlung wohl kaum so gut verlaufen, wenn er anstelle von Schmid etwa alt Landammann Ludwig von Weber als Begleiter gehabt hätte.

Drei Wochen später berichtete Hediger dem Abt unter anderem über den Verlauf der Conveniums-Diskussion im Kantonsrat vom 10. April 1817. Von be-

kannter Seite sei dabei natürlich beanstandet worden, dass der Abt drei Vorsteher wie auch den Kantonsrat ernennen könne. Letzteres falle tatsächlich auf, sodass er sich frage, welches Gewicht der Abt dem beimesse. Ob er eine Wahl durch die Gemeinde tolerieren oder gar auf dieses Mitglied verzichten könnte? Denn, *im Ernst, was nützt ein solches?* Am 27. April 1817 wurde der Vertrag der Maienlandsgemeinde unterbreitet und von ihr ratifiziert. Einzig das *Ratsglied für Reichenburg* blieb auch hier auf der Strecke. Landammann und Rat ersuchten den Abt, der Urkunde trotz dieser Abänderung die Genehmigung nicht zu versagen; habe



Der Alte Raben um 1900. Erbaut vor 1800, setzte das Haus mit seiner auffälligen Dachform «einen elegant-herrschaftlichen Akzent» ins Dorf (Jörger). Es diente seit 1819 als Einsiedler Amtshaus und ging 1830 in den Besitz von Gemeindepräsident Meinrad Hahn über (1973 abgebrochen).

er doch auf diese Vertretung keinen wesentlichen Wert gelegt. Abt Konrad akzeptierte. Der «Staatsakt» wurde in einer kalligraphisch gestalteten und besiegelten Urkunde festgehalten. Sie umfasst sieben Blatt; das erste bezeugte die Ratifizierung durch den Souverän:

Wir Franz Xaver von Wäber, der Zeit regierender Landammann, die Räte und Landleute zu Schwyz an der gewohnten Maien-Landes-Gemeinde zu Ibach vor der Brücke heute den 27ten Aprilis 1817 versammelt – Urkunden anmit:

– dass wir vorstehende durch Bevollmächtigte Namens hiesiger Standes-Regierung einerseits, und durch Abgeordnete der Fürstlichen Stift Einsiedeln anderseits getroffene, unterzeichnete und besiegelte Übereinkunft, betreffend die künftigen Verhältnisse l(oblichen) Hofes Reichenburg, ihrem gänzlichen Inhalte nach genehmiget und ratifiziert haben.

In Urkund dessen haben wir zu unserer Bekräftigung diesen Landes-Gemeinde-Schluss mit dem gewohnten Standes-Insigill verwahren und mit den gewohnten Unterschriften versehen lassen

zu Schwyz den 27sten Aprilis 1817.

*Der regierende Landammann
F. X. Wäber*

*Im Namen des Rats und
der Gemeinen Landleute
Reding Landschreiber*

Die folgenden sechs Seiten enthielten das eigentliche, bereits vorgestellte Convenium. Auf dem letzten Blatt unterschrieb, ausser den Schwyzer Vertragsunterhändlern und dem Pater Dekan, nunmehr auch Abt Konrad. Damit war ein leidiges Kapitel zwar von Staatswegen zum Abschluss gebracht

worden. Obschon Einsiedeln sich mit der Durchsetzung der neuen Ordnung Zeit liess, stiessen die Massnahmen aber verständlicherweise nicht überall auf Gegenliebe!

IV.2 Übergangsschwierigkeiten¹⁸

Die Mehrheit der Dorfbewohner dürfte zufrieden gewesen sein, dass nun endlich wieder eine verbindliche Rechtsordnung vorlag. Dennoch war das Übereinkommen nicht dazu angetan, die Gemüter zu beschwichtigen. Allein schon der Umstand, dass Kanton und Abtei es Reichenburg im besten restaurativen Stil aufoktroiert hatten, musste die Akzeptanz beeinträchtigen. Zu strenges Verfahren des Kanzlers Thomas Gyr möge dazu beigetragen haben, die Unzufriedenen noch mehr zu reizen, schreibt Zehnder. Dies hing damit zusammen, dass der Abt das Bestrafungsrecht nicht oder kaum, wie im Vertrag angetönt, dem Gericht delegierte. Anstoss erregten sicher auch die hoheitlichen Auflagen des Kantons. Und dass der Fürstabt sich 1819 anschickte, seine Präsenz mit einem Amtshaus – später Wirtschaft zum Alten Raben – zu markieren, wird auch nicht allen gefallen haben! Ein Brief des Schreibers Wilhelm lässt vermuten, dass er, und damit indirekt wohl auch seine Anhängerschaft, vom Abt nach wie vor geschnitten wurde. Es war dies möglicherweise eine Folge ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Umtriebe rund um die Einführung der Übereinkunft. Josef Anton Wilhelm beschwerte sich zwei Wochen nach der Maienlandsgemeinde bei Abt Konrad: Kürzlich sei er als Abgeordneter voll Freude

nach Einsiedeln gegangen, doch hätte sich diese rasch in *Trauer und Gram* verwandelt, weil der Abt vielleicht *wegen der alten Beleidigung noch nicht ausgesöhnt* sei. Ob denn neue Klagen und Verleumdungen gegen ihn und seinen Vater gekommen seien? Im Dezember 1815 sei er bereit gewesen, *in Gegenwart zweier Landammänner Ihro Gnaden kniefällig um Vergebung meines unsinnigen Betragens anzuflehen, aber Sie zu edel*, den Kniefall zuzulassen. *Meine ganze Seele war damals von Reue über meine begangenen Fehler gegen Ihro Gnaden durchdrungen*. Er bitte nochmals um Vergebung, aber auch darum, wenn neue Klagen einträfen, diese zu untersuchen und ihm *Verantwortung gestatten* zu wollen. Dann werde er das Stift überzeugen können, dass die seinerzeitigen Ermahnungen durch den Pater Dekan gefruchtet hätten! Er schreibe übrigens nicht aus Heuchelei und Schmeichelei, da es vielleicht bald um die Besetzung seines Amtes gehe!

Als Nächstes hatte Alois Wilhelms Gemeindebehörde etliche schwerere Gerichtsfälle zu bewältigen, die in der Folge auch Stiftsvertreter und kantonale Instanzen beschäftigten. In diesem Zusammenhang beginnt nun auch des Abts *Vetter Thomas Gyr* aufzutreten, und zwar als eine Art Rechtskonsulent des Klosters. Im August 1817 kritisierte er, vom Abt ersucht, die Verhör- und Strafpraxis der lokalen Behörde in einem aktuellen Fall. Der Klosterstatthalter Pater Sebastian reagierte prompt und gab dem Reichenburger Gericht konkrete Anweisungen. Im Übrigen mahnte er, es müsse inskünftig seine Verhöre rechtlich besser und vollständiger abzuwickeln trachten! Als die Vorsteher einen Monat später einen Kuhdiebstahl zu ahnden hatten, bat deshalb ihre Kanzlei um einen Exami-

nator; fehle doch der Reichenburger Behörde die Erfahrung, rechtsförmlich zu examinieren. Wohl auch Vorfälle wie diese dürften dazu geführt haben, dass Abt Konrad alt Landschreiber Gyr als *Reichenburger Kanzler* beizog.

Unterdessen wurden im Kloster Überlegungen angestellt, wie das Convenium in die Praxis umzusetzen sei. Entscheidendes aber geschah erst im Herbst 1817 mit der Besetzung des Gerichtes – der Gemeindebehörde – nach neuer Usanz. Im Oktober erkundigte sich Abt Konrad wohlweislich bei einer zuverlässigen Auskunftsperson, nämlich dem Benkner Pfarrer Alois Hahn, vermutlich einem Cousin von Meinrad Hahn: *Welche ansehnlichen und rechtschaffenen*, aber auch unverschwägerten Reichenburger für ein solches Amt in Frage kämen? An der traditionellen Martini-Gemeinde erschienen dann der neue Einsiedler Statthalter Pater Anselm Zelger sowie Thomas Gyr im Auftrag des Abtes. Der *provisorische Zustand* der Gemeinde sollte endlich behoben werden. Schreiber Wilhelm protokollierte den Hauptakt, die Ernennungen und Wahlen, ohne auf die Begleitumstände einzugehen. Die neue Vorsteherschaft bestand nunmehr aus drei vom Abt ernannten und zwei von der Gemeinde gewählten Männern. Mit Ausnahme von Siebner Wilhelm waren es Leute aus Pfarrer Hahns Liste. Meinrad Hahn wurde wieder ins Präsidentenamt eingesetzt, als Volksvertreter aber blieb auch Alois Wilhelm dem Gremium erhalten. Gewählt wurde ferner der Vertreter fürs kantonale Appellationsgericht. Hauptmann Wilhelm wurde auf dem Schreiberposten belassen, nachdem er sich ausdrücklich darum beworben hatte. Kurz vor Weihnachten 1817 führte der Abt die Amtskleidung wieder ein. Die Richter und

der Schreiber waren gehalten, an den Sitzungen sowie zum sonn- und feiertäglichen Gottesdienst wieder in den Mänteln zu erscheinen, wie sie vor der Revolution üblich gewesen waren. Spätestens jetzt muss Abt Konrad sich auch konkret um die Einrichtung eines Amtshauses bemüht haben, wo das Gericht «im Eigenen» tagen konnte. Wohl damit hing es zusammen, wenn Schreiber Wilhelm ab Sommer 1818 die Amtsprotokolle nicht mehr in seiner Kanzlei behalten durfte; er wurde angewiesen, sie in der Gerichtsstube aufbewahren zu lassen.

Zu einer kleineren Eskalation kam es im Herbst 1818, als das gedruckte Flugblatt *Warnung eines Hofmanns zu Richenburg an seine Mithoflüte* erschien mit eindeutiger Spitze gegen Wilhelm und seine Partei. Es lautete: *Liebe Brüder und Hofleute! Lange schon waren wir ein Spielball einiger niederträchtiger und übelgesinnter Menschen unserer Gemeinde – schon seit mehreren Jahren blutete das Herz jedes redlichen und rechtlichen Mannes wegen den Umtrieben so sich eine gewisse Klasse oder Bande von Menschen in unserm Hof erlaubte – traurig ist die Rückerinnerung, und unvergesslich für unsere sämtliche Nachkommenschaft der 20. Weinmonat 1815, wo sich das schlechte Gesindel erfrechte, sich wider die gute Ordnung zu empören und unsern Hochwürdigsten Gnädigsten Herrn zu Einsiedeln durch Abschiessung der Mörser, beissende Sinnschriften und Triumphbögen, durch spottende Lieder auf die kränkendste Art zu beleidigen, wodurch nachher der Schaden und Kostenersatz die Gemeind über 1400 fl. (sage vierzehnhundert Gulden) zu stehen kam, an welches der unschuldige Hofmann ebenso wie der Rebell bezahlen musste. Noch ruhen diese übelgesinnten Menschen*

nicht, immer noch suchen sie ihr Unwesen im Finstern zu treiben und suchen Heil wie die (Nachteulen?) im Dunklen suchen, durch Ausstreuungen von Lügen aller Art die gegenwärtige Ruhe zu verdächtigen, den ruhigen Hofmann zu betören, und freuten sich wenn Zwietracht und Unordnung gleich einem Strom uns überschwemmen würden. Euch brave Vorsteher! Euch biedere Brüder und Hoflüte! möchte ein aufrichtiger Hofmann wider diese gefährlichen Menschen aufmerksam machen. Ihr kennet sie aus ihren Früchten – ihr schwarz mageres Angesicht deutet auf brandschwarze Absichten, die die Hölle ausbrütet – Mund und Feder speien Gift, und weh demjenigen, der davon besudelt wird, die Tagesgeschichte und Erfahrung seit zwanzig Jahren bürgen uns dafür. Wer von uns muss nicht mit beklemmtem Herzen rufen: Hütet euch vor diesen gefährlichen Menschen, die schon lange zum Untergang der Gemeinde und ihrer Bewohner, auch zu ihrem eigenen häuslichen Untergang gearbeitet haben; traurig wird ihr End, und erschrecklich wird ihr künftiges Gericht sein. Vor diesen üblen Menschen, liebe Brüder und Hoflüte, nehmet euch in acht! Dies ratet euch ein aufrichtiger Hofmann zu Richenburg im Herbst 1818.

Die deutlich genug angeprangerte Gegenseite liess die publizistische Attacke natürlich nicht auf sich sitzen! Im Vorfrühling 1819 erschien als Antwort eine sechsseitige *Unparteiische Beleuchtung dieser Warnung*. Der Autor der Beleuchtung klagte den Verfasser der Warnung an als falschen Wächter, der das Gute zum Bösen mache, der den *Auserwählten* selbst einen Schandfleck anzuhängen wisse und sich als *gemieteter Söldling* entpuppe. Wenn er eingangs sage, die Reichenburger seien

lange Spielball einiger schlechter Menschen gewesen, so hätte er allerdings sich selbst zu dieser Klasse oder Bande zählen müssen. Denn wahrhaft blutete das Herz, und blutet noch – ob der Umtriebe und widerrechtlichen Handlungen, so seit mehreren Jahren in unserer Gemeinde statt hatten; ob der neu eingeführten Ordnung oder vielmehr Unordnung der Dinge, welche sowohl dem schweizerischen Bundesverein als dem Genius eines freien Schweizer- und Kantonsbürgers widerspreche. Es seien da die redlichsten und aufrichtigsten Männer ihrer Stelle abgesetzt oder entlassen worden, die nebst ihren erprobten uneigennütigen Kenntnissen jederzeit das Wohl der Gemeinde befördert hätten. Statt ihrer ständen nun Leute an der Spitze, welche weder Kenntnisse noch guten Willen besäßen, die tauglicher ihrem Vieh als dieser warteten. Wie Strassenräuber mit Zaunspalten bewaffnet hätten sie einst den redlichen Hausvater bei nächtlichem Dunkel überfallen und seine Wohnungen zerstört, die Zerstörung einer wilden Horde preisgegeben. Kein Wunder, wenn die amtliche Untersuchung und deren Kosten durch ihre Schuld auf 1400 Gulden sich belief und alle Prozesskosten und Beschädigungen den unschuldig weggeführten und widerrechtlich eingesteckten Gefangenen ersetzt werden. Vor diesen Unmenschen möchte der Verfasser warnen; man kenne sie ja aus den Früchten der Dummheit, kenne ihr von Falschheit und Rache mageres Angesicht, gelehrt von schwarzem Einfluss, und nicht ruhend bis ein neues Wirrwarr nochmals die Gemeinde verderbe. O möchte doch der Seelsorger durch besser bearbeitete Predigten Friede, Liebe und Eintracht erwecken und des Achseltragens und frömmelnder Schmeicheleien auf allen Seiten sich enthalten, dann würde die Gemeinde ihm gern die

zwar hart erpresste Verbesserung von 100 Gulden auch für die Zukunft verabsolgen lassen. Wenn aber kurzsichtige Schwachköpfe und geldsaugende Menschen Reichenburg regierten, der Tätige, Einsichtsvolle und Verständige hintangesetzt und verachtet werde, könne das Ende nur traurig und das in der Warnung verheissene Gericht für jene schrecklich sein!

Am 24. März 1819 zeigte Schreiber Wilhelm dem Abt die Reaktion des Gemeinderates auf die *Beleidigungsschriften* an: Das darob sich entrüstende Gericht setzte für die Anzeige des Urhebers eine Belohnung von 100 Franken aus mit der Begründung: Die Schriften enthielten nur Unwahrheiten, Reichenburgs frühere Zwietracht sei erloschen; der Pfarrer erfreue sich allgemeiner Schätzung; diese Art Ruhestörung, sicher nicht durch Leute aus dem Dorf begangen, schmerze!

Dass die Antwortschrift auf das Konto der Wilhelm-Partei ging und bei ihr zumindest ihr Eingebener zu suchen war, lag nach dem vorgängigen Angriff wohl auf der Hand. Tatsächlich verdichtete sich der naheliegende Verdacht, dass sie der gewandten Feder von Vater Alois Wilhelm entstamme. Im Juli 1819 nämlich schrieb ihr Drucker J. Meinrad Bannhart aus Konstanz, und zwar pikanterweise ausgerechnet dem Präsidenten Hahn: Er habe im Februar dem Verfasser Alois Wilhelm 100 *Beleuchtungen* geliefert. Der Betrag von sechs Gulden stehe noch immer aus, Hahn möge ihm beim Eintreiben der Schuld helfen. Der Betrag ging ihm dann einen guten Monat später zu. Die Schriften wurden gezielt gestreut. Wilhelm scheint sich dabei auch persönlich engagiert zu haben, bescheinigte doch ein Zuträger gegenüber Hahn: *Gestern war*

der Wilhelm von Reichenburg in unserem Haus und gab mir zwei Büchlein der Unparteiischen Beleuchtung, mit der Aufforderung, sie dem Präsidenten Hahn und dem Pfarrer zu schicken, aber keinem Menschen etwas darüber zu verraten.

Am 2. Oktober 1819 klagte Präsident Hahn dem Pater Statthalter: Er habe schon wieder *gedruckte Zettel* erhalten; ob vielleicht an den Kantonsrichter wegen illegalen Verkaufs zu gelangen sei? Das Kloster versuchte anscheinend, der Sache auf die Spur zu kommen, und zwar über den in Konstanz tätigen Goldschmied Franz Josef Castell. Dieser berichtete Abt Konrad die Sache wie folgt: Im Auftrag des Statthalters auf dem Sonnenberg, Pater Cölestin Müller, habe er sich Zutritt und Zutrauen bei Drucker Bannhart verschafft, vorgebend *Wilhelm sei ihm auch Geld schuldig*, er übernehme die Forderung. Wilhelm muss von diesen Nachforschungen erfahren und den Drucker zur Rede gestellt haben. Dieser machte Castell nun Vorwürfe und drohte ihm – sodass der sich gezwungen sah, um Hilfe von Kloster und Kanton zu ersuchen. Ob der Vorfall dann nicht mehr weiter verfolgt wurde oder aber eine dramatischere Lösung fand, weiss ich nicht. Bannhart bescheinigte schliesslich lediglich, dass *aus Auftrag des Alois Wilhelm* ein 45-jähriger Mann ihm die Bestellung überbracht und die Schriften auch abgeholt habe. Feststehen dürfte somit, dass Siebner Wilhelm zumindest am Druckauftrag und an der Verteilung des Gegenpamphlets wesentlich beteiligt war. Vermutlich aber hatte er doch wohl auch bei der Erstellung des Manuskripts die Hand im Spiel!

Am 14. November 1821 starb Alois Wilhelm nach längerer Krankheit. Der Wi-

derstand gegen die restaurative Klosterherrschaft verlor damit eine Haupttriebfeder. Wohl auch deshalb gingen die Zwanzigerjahre in Reichenburg verhältnismässig ruhig über die Bühne. Jedenfalls sind im einschlägigen Dossier des Stiftsarchivs bis 1830 keine Vorkommnisse und Probleme dokumentiert, welche den Gemeindestatus grundsätzlich tangierten. Daran änderte vorerst auch der Wechsel von Abt Konrad (gestorben am 7. April 1825) zu Abt Cölestin (gewählt am 18. April 1825) nichts. Am 25. Juni 1825 erschienen der Statthalter des Klosters Pater Anselm Zelger und «Kanzler» Thomas Gyr zur gewohnten *Frühlingsabrichtung*. Üblicherweise bestand sie darin, Gericht und Gemeindeversammlung abzuhalten. Dieses Mal aber waren auch Vorsteher und Bürger auf den neuen Abt zu vereidigen. Es war die gleiche Formel wie anno 1817, die zur Anwendung kam und – wie Zehnder lakonisch bemerkt – das letztemal.

IV.3

1830 – Regeneration¹⁹

Reichenburgs ernstliche Bemühung, seine Stellung im Kanton zu verändern, setzte bezeichnenderweise wiederum in einer Epoche des allgemeinen Umbruchs ein. Deren internationales Signal war die Pariser Julirevolution von 1830, welche den Franzosen politisch eine konstitutionelle Monarchie, sozial eine Art liberal-kapitalistische Herrschaft bescherte. Ähnliches geschah in Belgien, das sich von den Niederlanden losriss und seither ein eigenes Königreich bildet. Die seit Napoleons Fall in Europa dominierende Allianz konservativer Mächte war damit durchbrochen. In Österreich und Russland aber

und zunehmend auch in Deutschland vermochte das liberale Gedankengut sich in der Politik nicht entscheidend durchzusetzen. Die Schweiz reagierte zwiespältig. Etliche Kantone gaben sich progressivere Grundgesetze. Andere allerdings, darunter Schwyz, milderten ihren konservativen Zustand kaum, und es fehlte auch nicht an Druckversuchen von Seiten des reaktionären Auslandes. Demgegenüber schlossen Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Aargau, Thurgau und St. Gallen 1832 das liberale Siebnerkonkordat. Ihm stellten die drei Urkantone sowie Baselstadt und Neuenburg den konservativen Sarnerbund mit eigener Tagsatzung entgegen. Bemühungen um Revision des antiquierten Bundesvertrages scheiterten 1832 und 1833, nicht zuletzt am Föderalismus der regenerierten Kantone selber.

Im Kanton Schwyz pochten die Äusseren Bezirke ab 1830 eindringlicher auf die 1814 versprochene Verfassung. Insbesondere in Einsiedeln und der March erregte die Untervertretung im Rat und in der Regierung zunehmend Anstoss. Das Alte Land aber zeigte wenig Gehör für solche Extravaganzen. Im Vorwinter 1830 fasste ein von den Märchler «Liberalen» verfasstes Memorial die Forderungen in elf Punkten zusammen. Sie wurden am 5. Dezember 1830 von der ausserordentlichen Landsgemeinde der Äusseren Bezirke einmütig verabschiedet. Der mehrheitlich altschwyzzerische Landrat aber quittierte das Begehren mit Unmut. Man hörte die Worte: *Das ist Rebellion, das ist Jakobinertum!* Enttäuscht boykottierten die Äusseren in der Folge den Kantonsrat, stellten Ultimaten, entwarfen eine eigene Verfassung, ja arbeiteten wie Baselland auf eine Kantonstrennung hin. Dank Absenz der Konservativen



Abt Cölestin Müller von Einsiedeln (1825–1846). Ihm war «die eingebildete Herrschaft in Reichenburg» noch «viel feiler» als das vom Vorgänger dort erworbene Amtshaus.

erreichten sie bei der Tagsatzung sogar die provisorische Billigung. Mehr und mehr zeichnete sich nun eine Gewaltlösung ab. Ende Juli 1833 besetzte Schwyz, gewissermassen als Vorspiel, das «abtrünnige» Küsnacht. Da schritt die Tagsatzung ein. Sie mobilisierte das Bundesheer, liess den ganzen Kanton militärisch einnehmen und unter Aufsicht eine gemeinsame Verfassung ausarbeiten. Diese erhielt Anfangs Oktober Gesetzeskraft. Im Rahmen dieser Unruhen und mit ihnen verflochten löste sich Reichenburg zwischen 1830 und 1833 sukzessive vom Kloster Einsiedeln. Verglichen mit den Turbulenzen des Reichenburger Handels von 1815/1816 und im Unterschied zur Auseinandersetzung zwischen dem Alten Land und den Bezirken erfolgte der Trennungsprozess jedoch wenig spektakulär:

Schon am 13. Januar 1830 hatte ein Vertreter der Äusseren Bezirke im Schwyzer Landrat wieder einmal die Verfassungsfrage aufs Tapet gebracht. Aufgrund eines Gutachtens beschloss der Rat aber einen Monat später *mit überwiegender Mehrheit*, beim bisherigen Zustand zu verbleiben, was die progressiven Kräfte in den ehemals Angehörigen Landschaften natürlich alles andere als begeisterte! *Das gleiche Gift der Widersetzlichkeit drang auch nach Reichenburg*, notierte sich am 27. Mai 1830 der Statthalter des Klosters Pater Anselm Zelger. *Einige, besonders zwei an Ehr eingestellte Männer* hätten den *Samen der Entzweiung* ausgestreut und gegen das Gotteshaus agitiert. *Die Sache bei den bisher willigen Reichenburgern* kam so weit, dass Gemeinde gehalten werden musste. Zwei rechtschaffene Männer wurden bestimmt, *gemeinsam mit den Herren des Gerichts* den Gegenstand zu begutachten. Auf *nächsten Sonntag als dem 30. Mai* war eine Gemeindeversammlung angesagt. Deshalb *fand der Gnädige Herr für gut*, ein mahnendes Schreiben zu erlassen, des Inhalts: *Es sei ihm ebenso unerwartet als unangenehm hören zu müssen, dass unsere liebe Gemeinde Reichenburg anfangs missvergnügt und wenigstens zum Teile unruhig zu werden.* Er sei überzeugt, *nicht im geringsten dazu Anlass gegeben zu haben*; auch kenne er keine anderen Ursachen für solches Missvergnügen. Falls sie bestünden, sei aber wohl *störrisches Wühlen* kein guter Weg zur Abhilfe. Er *ermahne also die Hofleute väterlich*, Ruhe zu bewahren und keine gewagten Schritte zu tun, die bedenkliche Folgen haben könnten. Im Übrigen sollten alle insgesamt bedenken, *dass es vielleicht dem Volk in Reichenburg weit mehr als dem Gotteshause Einsiedeln daran liegen möchte, an der seit 1817 festgesetzten Ordnung sich*

zu halten, ohne daran im geringsten rütteln zu wollen!

Dessen ungeachtet nahm die Sache ihren Lauf. Denn an der Versammlung vom 30. Mai 1830 wurde bestimmt, man wolle beim Kantonsrat Aufschluss verlangen über Unklarheiten der 1817er-Konvention. Präsident Meinrad Hahn und ein ehemaliger Vorsteher wurden dazu delegiert. Am 4. Juni 1830 verlangten die zwei Reichenburger Gesandten im Schwyzer Landrat Gehör. Es wurde ihnen jedoch verweigert mit der Begründung, man wolle erst die *Ansichten des Gegenparts* vernehmen. So richtete die Schwyzer Kanzlei ein entsprechendes Schreiben an Abt Cölestin. Bevor dieser antwortete, verlangte er von Präsident Hahn einen Bericht über die Lage in Reichenburg und über die Geschäftsführung seines Abgeordneten. Hahn hielt fest: Der *biedere, ruhige und rechtschaffene* Dorfbewohner habe nicht die mindeste Klage und sei *mit dem gegenwärtigen Zustand der Dinge wohl zufrieden*. Der Kanzler aber verdiene ein durchwegs gutes Zeugnis! Er habe *durch sein kluges Benehmen die Ruhe und gute Ordnung* bisher immer zu erhalten gewusst, seine Amtspflichten zur Zufriedenheit des Gerichts und *des rechtlichen Landmannes* erfüllt und *gar nicht hart oder strenge* gestraft. Strafmittel habe er nur so weit nötig eingesetzt, Strafsentenzen nie ohne Zustimmung und Rat der Vorsteher gefällt. Auch seien die Straf gelder immer zur Deckung der Stiftsunkosten verwendet worden – hätten aber nie ausgereicht, sodass das Kloster an seiner Verwaltung sogar Schaden gelitten!

So abgesichert antwortete Abt Cölestin dem regierenden Landammann Nazar Reichlin: Es sei ihm gänzlich unbekannt, welche *dunklen Punkte* des Con-

veniums in Reichenburg Anstoss erregten. Dann holte er zu einer längeren grundsätzlichen Stellungnahme aus: Dem Stift Einsiedeln liege unter den heutigen Umständen nicht mehr viel an der Herrschaft Reichenburgs. Gemäss beiliegendem Bericht des Gemeindevorstehers wolle aber wohl *die Mehrheit der ruhigen Hofleute* daran festhalten. Deshalb, sowie aus politischen Gründen, sei das Kloster in dieser Angelegenheit nicht aktiv geworden. Hahns Bericht mutet indessen eher wie eine Rechtfertigung an. Man kann daraus wohl schliessen, dass die Klostersverantwortlichen nicht ganz ahnungslos darüber waren, wo manche Reichenburger der Schuh drückte.

Schwyz wurde in Einsiedeln erst wieder vorstellig, als kurz nach der Pariser Juli-Revolution erneut ein beglaubigter Reichenburger Delegierter im Rat erschienen war. Ihn hörte man zwar an, trat aber auf die Sache selber wiederum aus formalen Gründen nicht ein. Dafür erbat sich die Regierung vom Abt eine klarere Stellungnahme zum Convenium, ja wenn möglich den Verzicht auf Reichenburg! Infolge Abwesenheit kam die Antwort erst acht Wochen später. Sie verdeutlichte lediglich die früher ausgesprochene Haltung. Abt Cölestin schrieb am 10. September 1830: Zwar sei er selber versucht gewesen, die Verbindung mit Reichenburg aufzuheben, habe sich aber aus guten Gründen nicht dazu durchgerungen. Denn es würde ihm *übel anstehen, einigen Missvergnügten zu Liebe und der Mehrheit zu Leide die Trennung selbst zu betreiben*. Und noch viel übler ausgedeutet würde es ihm, wenn gerade er zur Zeit gegenwärtiger Verfassungsumbrüche *auch nur einigermassen den Anstoss zu so etwas* gäbe. Daher seine Intention, dieses Geschäft ganz

den *landesväterlichen Händen* zu überlassen: *Finden Sie, Hochwohlgeborene, Hochgeachtete Herren, es Ihrer Stellung angemessen, und finden Sie es im Interesse sowohl unseres Gotteshauses als des Hofes Reichenburg, so mögen Sie die Übereinkunft vom Jahre 1817 ohne Anstand aufheben; wo nicht, so werden Sie dieselbe zu handhaben wissen, ohne dass unserm Gotteshaus neue Lasten von irgend einer Art überbürdet werden*. Er bitte aber, die Regierung möchte sich über die wahre Lage in Reichenburg *selbst erkundigen, um imstande zu sein, uns im Falle der Aufhebung der bisherigen Verbindung ein für alle Zukunft rechtfertigendes Zeugnis zustellen lassen zu können, dass diese Aufhebung weder von Seite des Gotteshauses selbst noch seiner angestellten Beamten herbeigeführt worden sei*. Die Kanzlei bestätigte den Eingang mit der Bemerkung, das Schreiben werde dem Kantonsrat an der nächsten Sitzung vorgelegt.

Inzwischen aber war die Frage der Schwyzer Kantonsverfassung neu aufgerollt worden. Dabei kam auch der Fall Reichenburg zur Sprache. Zu den Forderungen, welche die Äusseren Bezirke gegen Ende 1830 stellten, gehörte auch der Punkt, dass *Reichenburg wieder mit dem Bezirk March vereinigt werde*. Am 23. November 1830 erhielt Abt Cölestin einen persönlichen Brief des Gemeinbeschreibers. Joseph Anton Wilhelm nahm Bezug auf die bis dahin erfolglosen Reichenburger Vorstösse im Kantonsrat und auf Gerüchte über Einsiedelns Bereitschaft, die Herrschaft abzugeben. Er möchte wissen, wie die Sache eigentlich stehe, wobei ihm, wie er sagte, ein gütlicher Ausgleich mit dem Kloster vorschwebe. Wieder habe der Kantonsrat getagt, ohne Stellung zu beziehen, was *erhitzte Gemüter* natürlich nicht beruhige. Bevor man aber er-

neut an das Kantonspräsidium gelange, würde er gerne wissen, ob der Abt seinen *friedlichen Ansichten ein geneigtes Gehör* schenke. Abt Cölestin schrieb eine Woche später zurück und legte zum Ausdruck seiner *wahren Gesinnungen* Kopien seiner beiden Briefe an die Kantonsregierung bei. Im Übrigen sei Reichenburg am Zuge, den Behörden vorzustellen, was man wolle und auf welche Weise. *Machen Sie nun, was Ihnen beliebt, oder vielmehr, was Sie nach unbefangener Überlegung dem lieben Vaterländchen für zuträglich finden werden.*

Wilhelm zog in seiner Antwort die richtigen Schlüsse: nämlich, dass das Stift die Konvention von 1817 nur unverändert erhalten wolle. Indessen stimme es nicht, dass in Reichenburg eine Mehrheit mit dem jetzigen Regiment zufrieden sei. Denn *Ihr Präsident und Kanzler habe in Reichenburg nicht regiert, wohl aber despotisiert, und zwar besonders anfänglich unter der Regierung des Herrn Abten Konrad selig.* Seither sei es zwar besser gegangen, dank *Ihro Gnaden* – aber auch jetzt in nichts weniger als nach Convenium und Hofrecht, was er belegen könne! Er jedoch gelte in Einsiedeln als ewiger *Murrer und Erz-klosterfeind* – während *Heuchler und Schmeichler* dort mehr gälten als ein gutmeinender und redlicher Mann! So komme Reichenburg wohl wieder an die March, was *mir nicht gefällt*; ihm wäre eine gütliche Übereinkunft mit dem Stift lieber! Wenn aber das Kloster unverändert bei dem *trüben Convenio* verbleiben wolle, einem typischen Machwerk von anno 1814, so finde er sich *pflichtig, Reichenburgs Glück und Ruh auf einer andern Seite zu führen – der ich immer war und jetzt noch bin Ihro Hochfürstlichen Gnaden ergebens-ter Diener.*

Jedenfalls wusste man nun in Reichenburg, woran man war!

IV.4 Endgültige Trennung vom Kloster 1831²⁰

Dem Memorial getreu und der Lage im Kanton entsprechend lud die Märchler Kanzlei Reichenburg zur Volksversammlung der Äusseren Bezirke vom 6. Januar 1831 ein. Um darüber zu entscheiden, beantragte Schreiber Wilhelm eine Sitzung der Vorsteherschaft. Diese beschloss einstimmig, die fragliche Landsgemeinde nicht zu besuchen, da Reichenburgs Verbindung zum Stift Einsiedeln ja noch ungelöst sei. Anders entschied die Gemeindeversammlung vom 6. Januar 1831: An ihr ging es recht turbulent zu und her. Es wurde auf das Gericht geschimpft, Präsident Hahn Lug und Trug vorgeworfen und ihm der Rücktritt nahegelegt. Freiheit normaler Kantonsbürger war nun gefragt! Wilhelm insistierte auf einer Abstimmung über das Schicksal des Conveniums, damit man erfahre, ob der Präsident Wahres oder Falsches nach Einsiedeln und Schwyz gemeldet habe. Die beiden Schreiben des Abts, die vortragen wurden, entschieden den Ausgang. Man beschloss: *Es solle von Hoher Kantonsregierung geziemend verlangt und begehrt werden, dass die Convention von 1817, welche wegen Reichenburg zwischen dem Kanton Schwyz und Stift Einsiedeln zustande gebracht wurde, nun aufgehoben und Reichenburg die gleichen Rechte und Freiheiten erteilt werden, wie solche von den verbündeten Bezirken March und Einsiedeln &c. auch verlangt werden.*

Vorsteher Hahn meldete dies inoffiziell dem Pater Statthalter und ersuchte um

Verhaltensmassregeln. Er meinte, dass das Mehr für die Aufhebung nicht gross gewesen, ein Gegenmehr aber nicht zustande gekommen sei; *der rechte brave biedre Mann* habe eben *Furcht, sich mit solchen Menschen abzugeben*, und Angst, er könnte durch diese Frechlinge geschädigt werden. Dann kam er auf das Problem der Vorsteherschaft zu sprechen, deren drei Mitglieder samt Schreiber ja vom Abt beamtet waren. Pflichtschuldigt und indigniert über die einseitige und eigenmächtige Aufhebung des Conveniums antwortete der Abt dem bedrängten Präsidenten zwei Tage später: Es sei seine heilige Pflicht zu mahnen, dass der bestehenden Behörde *schuldige Unterwürfigkeit* zu zollen sei! Im Übrigen solle man doch nicht so vorprellen, sondern ruhig zuwarten; denn Reichenburgs Stellung werde auch ohne eigenes Zutun rechtlich bereinigt werden. Dazu aber war die Sache wohl bereits zu weit fortgeschritten. Jedenfalls wurde am 12. Januar 1831 das von Wilhelm und korrekterweise auch von Präsident Hahn! unterzeichnete Gesuch an Landammann und Rat zu Schwyz auftragsgemäss abgesandt. Nicht ungeschickt begründete es der Verfasser damit, dass des Abts Haltung, Reichenburgs Schicksal der Regierung anheimzustellen, das Ganze ausgelöst habe. Einen Tag später teilte Wilhelm auch dem Abt den Gemeindebefschluss offiziell mit, den er ironisch als Stimmung der grossen Zufriedenheit Reichenburgs bezeichnete. Die auf dem Convenium fussende Gemeindeorganisation wurde jedoch bis auf weiteres unverändert beibehalten. Dies geht unter anderem aus der Korrespondenz des Schreibers von Ende Januar mit dem Abt bezüglich Abhaltung eines fälligen Gerichtstages hervor:

Wilhelm erhielt seine Antwort aus Einsiedeln im Namen des Abts vom Pater Archivar. Gestützt auf Hahns Rapport und die offizielle Mitteilung vom 13. Januar 1831 wurde erst einmal die Eindeutigkeit des Abstimmungsergebnisses vom Dreikönigstag 1831 bezweifelt. Was aber die Dorfverwaltung betreffe, so sei sie selbstverständlich so lange unverändert beizubehalten, bis das Verhältnis zum Kloster rechtsgültig gelöst werde. Dies gelte also auch, wie beantragt, für die Gerichtspraxis, die allerdings für diesmal der Vorsteherschaft delegiert würde. Wilhelm liess sich «seine» Abstimmung natürlich nicht vermiesen. Er schrieb zurück: Dass man jetzt noch wähnt, *es sei ein grosser Teil, ja sogar der Kern der Hofleute ruhig und zufrieden* und habe am 6. Januar 1831 *weder für noch wider die Sache gestimmt*, sei allerhand! Von den rund 250 Teilnehmern hätten *kaum zwanzig ihre Hände in der Tasche* behalten, aus Feigheit oder *charakterloser Achselträgerei*. Der Präsident sei eben *aus Interesse* ein unfähiger Steuermann! Wüsste man im Kloster so gut wie Wilhelm alles, was während 16 Jahren im Dorfe Rechtswidriges vorgegangen, würde man es für ein Wunder halten, *dass Reichenburg so lange ausharren konnte!* Und wenn er für die Hauptperson gelte, die gegen Kloster und Convention agiere, so werde es *sich bald offen zeigen, wer in Reichenburg des Klosters Hass oder Lob verdient!*

Parallel zum Vorstoss in Schwyz und Einsiedeln nahm Reichenburg notwendigerweise auch Verbindung mit dem Bezirk March auf. Die neuen Verantwortlichen mussten versuchen, annehmbare Beitrittsbedingungen auszuhandeln und teils alte, teils neue Vorrechte zu behaupten, beispielsweise

se Notariatskompetenzen oder eigene Polizeibetreuung. Das geschah erst mündlich, doch wünschte der Bezirksrat eine schriftliche Eingabe. Diese datierte vom 30. Januar 1831; darin zeigte Reichenburg zwar *sich zur Wiedervereinigung mit dem Bezirk March geneigt*, aber mit den angetönten Vorbehalten. Der Bezirksrat beschloss am 11. Februar 1831: *Es sei der Behörde in Reichenburg hierüber eine freundschaftliche Rückantwort zu erteilen mit der Äusserung, dass die March auf der Wiederanschliessung beharre; über ihre Forderungen könne unter obwaltenden Umständen nicht eingetreten werden; es dürfe sich übrigens Reichenburg versichert halten, dass man alle mögliche Rücksicht und Begünstigung eintreten lassen werde.*

Nun galt es also ernst, einerseits mit der Scheidung von der Klosterherrschaft und andererseits mit der Integration in die March. Diese strebte eben jetzt zusammen mit den übrigen Äusseren Bezirken den Aufbau einer zumindest provisorisch vom Alten Land unabhängigen Kantonalorganisation an. Am 9. März 1831 konstituierte sich in Lachen der ausserschwyzerische Landrat, mit Joachim Schmid als Landammann. Die übrigen Strukturen folgten. Am 26. Juni 1831 fand in Einsiedeln eine weitere Landsgemeinde der Äusseren Bezirke statt. Auch Reichenburg bereitete sich darauf vor, wie Präsident Hahn dem Abt schrieb: Am 19. Juni 1831 organisierte Hauptmann Wilhelm eine Gemeindeversammlung, an der das Dorf sich für den Alten Kanton oder aber für die Äusseren Bezirke aussprechen sollte. Wilhelm selber trat für den Anschluss ans Äussere Land ein, und das Volk folgte ihm. Eine Delegation sollte dies in Einsiedeln melden und dafür sorgen, dass *unsre Gemeinde Rei-*

chenburg auch möchte aufgenommen werden. Vorgeschlagen wurden Präsident Hahn und Hauptmann Wilhelm. Hahn aber lehnte kategorisch ab, *ob bestimmt oder nicht.* So fiel die Aufgabe Wilhelm allein zu. An der Einsiedler Landsgemeinde wurde das Dorf denn auch seinem Begehren gemäss der March angeschlossen und gehörte damit fortan zum Bezirksverbund. Die Gemeindeversammlung vom 10. Juli 1831 entliess daraufhin die bisherigen Vorsteher von Klosters Gnaden und wählte neue. Hahn verbot sich eine Kandidatur, bot aber dem Abt an, sich wenigstens *der Gülten und Capitalien und Zinsen* des Klosters anzunehmen. Joseph Anton Wilhelm wurde Gemeindepräsident und Bezirksrat. Bei den neuen Ausserschwyzer Behörden erhielt er einen Sitz im Verfassungsrat und im provisorischen Landrat.

Abt Cölestin begnügte sich damit, Schwyz den ganzen Hergang mitzuteilen, da Einsiedeln voriges Jahr ja *die Verhältnisse Reichenburgs ganz in die Hände der Hohen Regierung geworfen* habe. Landammann und Rat zu Schwyz antworteten dem Abt am 23. Juli 1831: Man habe, zwar nicht gerade auf offiziellem Wege, bereits vernommen, was in Reichenburg vorgegangen sei, danke aber trotzdem für die Aufmerksamkeit. Es sei bedauerlich, dass dort die Mahnung des Abtes unbeachtet geblieben sei, die sich von selber ergebende Lösung *ruhig und still* abzuwarten. Die willkürliche Lostrennung und der Wiederanschluss Reichenburgs an die March würde nachfolgend *in Beratung genommen.*

IV.5

Vom Kanton Schwyz Äusseres Land zum wieder vereinigten Kanton Schwyz²¹

Schon der Sommer 1831 endete im Kanton Schwyz mit Säbelrasseln. Überfallgerüchte versetzten die Äusseren Bezirke in Krisenstimmung, während die revolutionäre Basler Landschaft von Tagsatzungstruppen befriedet wurde und im Neuenburger Putsch die Aristokraten siegten. In Reichenburg befand sich nun die alte Klosterpartei in der Opposition. Während vormals Wilhelms Anhang sich mit Schimpfen hervorgetan hatte, erregten jetzt *die aufrührerischen Reden von Herrn alt Präsident Hahn* Anstoss und führten ihn 1832 sogar vor die Verhörkommission des Bezirks. Die neue Vorsteherschaft aber sträubte sich, traditionelle Kompetenzen wie beispielsweise das «Kanzleien» dem Bezirk abzutreten und wehrte sich dafür – ohne viel Erfolg! Die Eidgenossenschaft aber spaltete sich unterdessen noch stärker. 1832 kam es zu den erwähnten Sonderbündnissen der liberalen und der konservativen Kantone. Das Äussere Land aber gab sich im April 1832 eine eigene Verfassung und trieb die Kantonstrennung voran. So spitzte der Gegensatz zum Alten Land sich mehr und mehr zu. Vermittlungsversuche der Tagsatzung scheiterten, vor allem seit ihr Schwyz samt den sarnerbündischen Kantonen fernblieben. So akzeptierte die Tagsatzung am 22. April 1833 schliesslich den Kanton Schwyz Äusseres Land provisorisch und räumte ihm eine halbe Ständesstimme ein. Der Erfolg wurde hier mit einem Volksfest gefeiert. Das war gleichzeitig Höhe- und Wendepunkt des Geschehens!

Kurz vorher muss auch in Reichenburg der politische Wind einmal mehr um-

geschlagen haben. Unter merkwürdigen Umständen kam es zu einem Wechsel im Gemeindepräsidium! Am 20. März 1833 wurde im Bezirksrat Gemeindepräsident Wilhelm als vermisst gemeldet. Es hiess, er sei wahrscheinlich *auf eine mörderische Art aus der Welt geräumt worden*, weshalb man am See Nachforschungen anstellte. Allerdings war Wilhelm zwar keinem Verbrechen zum Opfer gefallen; er zog sich aber infolge eines Unglücksfalls plötzlich und unverhofft aus dem öffentlichen Leben zurück. Jedenfalls forderte der Bezirksrat nach zwei Monaten Reichenburg auf, endlich *unverzüglich das mangelnde Ratsglied sowie den Präsidenten zu erwählen*. Nachfolger wurde niemand anderer als Wilhelms einstiger Widersacher Meinrad Hahn, der am 15. Juni 1833 sowohl *die neue Verfassung des Kantons Schwyz Äusseres Land* beschwor als auch *den Ratseid prästierte!* Von Wilhelm war erst ein Jahr später im Rat wieder die Rede, als er in einer Vormundsache vorsprach. Wilhelms Ausscheiden aus den neuen Behörden wurde untermalt von zahlreichen Beschädigungen und Schlägereien durch jüngere Burschen. Eine längere Untersuchung war nötig, um diese Fälle aufzuklären. Erst Ende Januar 1834 konnte der Märchler Bezirksrat den Schlussstrich darunter ziehen: In einer dreitägigen Marathonsitzung wurde den Angeklagten insgesamt über 1600 Gulden Kosten und Strafgeelder aufgebremmt.

Im Sommer 1833 hatte auch der Konflikt zwischen Altschwyz und den Äusseren Bezirken zu überborden gedroht. Um einen Bürgerkrieg zu verhindern, liess die Tagsatzung den Kanton im Sommer 1833 militärisch besetzen. Unter eidgenössischer Aufsicht fand alsdann die Wiedervereinigung sämtli-

cher Teile des Kantons Schwyz statt. In der neuen Verfassung des Gesamtkantons vom 13. Oktober 1833 figurierte Reichenburg dann wie selbstverständlich als Gemeinde des Bezirks March.

Abt Cölestin zog über die ihm eher peinliche Reichenburger Angelegenheit ein vertrauliches Fazit. Anknüpfend an den 1830 erfolgten Verkauf des von seinem Vorgänger erworbenen Amtshauses hielt er in seinem Tagebuch des Äusseren fest: *So feil mir übrigens dieses Haus war, noch viel feiler wäre mir die ganze eingebildete Herrschaft in Rei-*

chenburg selbst gewesen, besonders da dieses Trugbild von Herrschaft die Eifersucht so sehr reizte, so viel Anstoss und Widerspruch fand. Abt Konrad habe sich darum beworben und, wie man sagte, so viel gespendet, um wenigstens einen Zipfel Herrschaft zu retten. Er aber denke darüber anders. Indessen seien die Reichenburger der Herrschaft des Krummstabes treu geblieben, weil sie sich unter ihr viel besser befanden, als angeschlossen an den Bezirk March, von dem sie zuvor gleichsam nur als ein ausgeworfener Appendix betrachtet und behandelt wurden. Auch hätte ich mit



Der Spittel – «ein besonders grosses, urtümliches Holzhaus des 17. Jahrhunderts», Kantonsstrasse 17 (Jörger); 1929 abgebrochen. Ob es je als Heimstatt Unversorgter gedient hat, ist umstritten.

Grund besorgt, jene Magnaten des Kantons zu beleidigen, welche dem Kloster durch das Übertragen jenes Scheines von Herrschaft über Reichenburg weiss nicht was für einen grossen Dienst erwiesen zu haben glaubten, wenn bei ihrer Lebenszeit noch diese Herrschaft der Regierung anheim geschlagen würde. Doch habe dann die Sache eine andere Wendung nehmen wollen: Ein gewisser Kistler, der ehemals im Gericht sass, aber wegen Misstrittens daraus entlassen werden musste, fing an zu wühlen, und Wähler finden immer Ihresgleichen, finden Anhänger, besonders wenn ihnen die Zunge geläufig ist. An einer versammelten Gemeinde setzte er es durch, dass eine Vorstellung an die Kantonsregierung votiert wurde, worin über Verschiedenes Beschwerde geführt und um Abhilfe gedrungen wurde. Von Schwyz schliesslich aufgefordert, eine kategorische Antwort zu geben, habe er die Entscheidung ganz dem Ermessen der Regierung anheimgestellt, ohne jedoch die wegen Reichenburg geschlossene Über-

einkunft bestimmt zu kassieren. Beim Aufstande der Äusseren Bezirke gegen das Alte Land Schwyz gelangte March an Reichenburg, um selbes zur Vereinigung einzuladen. Dieses wurde uns angezeigt. Wir erklärten aber, uns in diese Sache gar nicht mischen zu wollen aus dem Grunde, weil selbe in der Hand der Regierung liege.

Damit war aus Einsiedler Sicht so etwas wie das letzte Wort zur leidigen Angelegenheit gesprochen. Dem Dorf selber aber wäre der Weg, den es nunmehr im Rahmen des Bezirkes March beschritt, wohl leichter gefallen, wenn es ihn im Anschluss an die Mediation, ohne die Zäsur der unzeitgemässen Klosterherrschaft hätte fortsetzen können! Exzesse jedenfalls, wie Klostergegner und -befürworter sie sich lieferten, wären bei kontinuierlicher «demokratischer» Entwicklung wenn überhaupt, dann wohl in ganz anderen Bahnen, und vielleicht auch weniger rabiāt, verlaufen!

